### SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 64

- Dachgeschosse
- Bodengeschosse b)
- schoßfläche angerechnet.

hierzu ist straßenseitig vorzusehen.

lage vorgesehen.

(behindertengerecht, penprojekte) herzurichten.

gung des Gebietes dient.

eines Gleisüberganges

Einer Buskehre

außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.

nehmen und auf Dauer zu erhalten:

Straßenbäume

chen: 12 m²

Boden

ordnet:

Gartenholz

scher Fachbeitrag).

s. Pkt. 3 Nr. 3 LF).

s. Pkt. 3 Nr. 5 LF).

fen zu pflanzen.

Nr. 6 LF).

vorgeschrieben:

(Arten s. Pkt. 3 Nr. 5 LF).

mindestens 12 cm zu betragen.

Nr. 2 LF).

Sonstige Bäume

von einem Meter über dem Boden

Höherwachsende Sträucher:

(Arten s. Pflanzliste Begründungstext)

- geschossen mit einem 2/3-Faktor der Grundfläche.

In den Teilgebieten 3, 4 und 6 A kann die zulässige Grund-

fläche um die Flächenanteile von Garagengeschossen, die außerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen liegen, überschritten werden; höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,5.

In den Teilgebieten 1, 2 und 5 darf die zulässige Grundfläche

durch die Grundflächen der Tiefgaragen überschritten wer-

- Anrechenbarkeit der Tiefgaragen (gem. § 19 Abs. 4 Pkt. 3 BauNVO)

den, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,5.

In den Teilgebieten 3, 4 und 5 sollen gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO im

Erdgeschoß gemäß § 4 Abs. 2 neben Wohnungen, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden. Gemäß § 4 Abs. 3 sind ausnahmsweise zulässig Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen. Die Erschließung

Öffentlich geförderter Wohnungsbau und besondere Wohnformen

Im Bereich der Teilgebiete 6 B, 7 und 8 dürfen gem. § 9

Abs. 1 Nr. 7 BauGB in den Wohnblöcken nur Wohnungen errichtet werden, die mit Mitteln des öffentlich geförderten Wohnungsbaus errichtet werden können. Im Teilbereich des Quartiers 7 ist zudem die Zweckbestimmung Altenwohnan-

In den übrigen Teilgebieten sind ca. 10 % je Wohngebäude

gemäß § 1 Abs. 8 BauGB für den besonderen Wohnbedarf

Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen. Auf dieser Fläche ist ein Blockheizkraftwerk zu errichten, das der Versor-

Das Gebiet 10 dient als Vorhaltefläche für folgende Nutzun-

Haltepunktverträgliche Nutzungen und zur Errichtung

Einer Recyclingstation (Abstellfläche von Sammel-

containern) für die Verwertung von getrennt gesammelten Abfällen aus dem Wohngebiet; der Anund Abtransport der Container darf nicht zu Störungen der benachbarten Wohngebiete führen; die zulässigen Grenzwerte der DIN 18005 sind zu beach-

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den Gebieten 1 - 8

Ausnahmsweise können Fahrradabstellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen angeordnet werden, wenn mindestens 50 % der notwendigen Fahrradabstellplätze im Gebäude nachgewiesen wer-

Festsetzungen zur Grünordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und

§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 92 Abs. 4 LBO Schl.-H.

Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzu-

Für Anpflanzungen aufgrund entsprechender im Bebauungsplan festgesetzter Gebiete sind standortgerechte einheimische Laubbäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen der unter Pkt. 4 aufgeführten Arten zu verwenden. Die Anpflanzungen sind ihrer Art entsprechend zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Für Anpflanzungen müssen Bäume und Sträucher die folgenden Mindestgrößen aufwei-

Pflanzgröße als Minimalgröße: StU 20 - 25 cm in einer Höhe

Mindestgröße der offenen Baumscheiben in versiegelten Flä-

StU 16 - 18 cm in einer Höhe von einem Meter über dem

Den Straßenräumen sind bindend folgende Baumarten zuge-

Wohnerschließungsstraßen (Nordstrandring, Niebüllweg, Hu-

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Pflanzund Rasenflächen in einem Verhältnis von 40 % zu 60 % anzulegen. Pflanzflächen sind mit Sträuchern und Stauden zu bepflanzen (Arten s. Pkt. 3 Nr. 3 Landschaftspflegeri-

Die an die Parkanlage grenzenden nicht überbaubaren

Grundstücksflächen der Quartiere 5, 6 und 7 sind in einer Mindestbreite von 20 m und Mindesttiefe von 50 m, Quartier 4 in Mindesttiefe von 15 m als mehrschürige Wiese anzulegen. Hierbei ist pro 350 m² ein mittel- bis kleinkroniger Baum zu pflanzen (Pflanzgröße vgl. 1 b, Baumarten s. Pkt. 3

Die dem Gartenholz zugewandten Vorgärten sind mit Ausnahme von Block 5 sowie der Sichtdreiecke durch Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,30 m abzugrenzen (Arten

Gebäudefassaden sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Richtwert ist eine Pflanze je 6 m Fassadenlänge

Die in der Planzeichnung mit Anpflanzungsgebot dargestellten Dachflächen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Stärke des durchwurzelbaren Substrats hat

Tiefgaragenzufahrten sind, soweit sie nicht fest überdacht

werden, mit Pergolen zu überbauen und zu beranken (Arten

Auf den ebenerdigen privaten Stellplatzanlagen zwischen

Gartenholz und Lärmschutzwand ist je vier Stellplätze ein mittel- bis großkroniger Baum zu pflanzen (Pflanzgröße s. Pkt. 1 a, b, Baumarten s. Pkt. 3, Nr. 4 LF). Hierbei sind die Bäume der dem Gartenholz zugewandten Stellplätze nicht zwischen diesen, sondern in dem ausgewiesenen Grünstrei-

Diese Stellplatzanlagen sind gegenüber dem Straßenraum durch einen mit Sträuchern bepflanzten Wall (Arten s. Pkt. 3 Nr. 3 b LF) und entlang der Lärmschutzwand durch einen Pflanzstreifen von mindestens 1 m Breite einzugrünen.

Auf dem als offene Wiese zu entwickelnden Teil der Parkanlage ist je 650 m² ein mittel- bis kleinkroniger Baum zu

Der Lärmschutzwall ist mit Sträuchern dicht zu bepflanzen (Pflanzarten s. Pkt. 3 Nr. 6 LF), die Lärmschutzwand mit Ausnahme des Haltestellenbereiches und des Sondergebietes 9 als vegetative Wand herzustellen (Pflanzarten s. Pkt. 3

Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen darf der Anteil

Das in den Teilgebieten 4, 5, 6 A, 6 B und 7 anfallende überschüssige Kellerdrainagen- und Dachflächenwasser sowie Oberflächenwasser des Hofbereiches ist über offene Entwässerungsmulden in die feuchte Senke der Parkanlage

Die als Feuchtbiotop dargestellte Fläche ist so anzulegen, daß durch bauliche Maßnahmen (Vertiefung, wechselnde Böschungsneigungen 1:3 bis 1:10, Staueinrichtungen) eine wechselfeuchte Niederung entsteht. In Verbindung mit einer differenzierten Bepflanzung ist ein standortgerechtes vielfältiges Biotop mit Funktion für die Rückhaltung, Vorreinigung und Teilversickerung von Oberflächenwasser zu entwickeln. Die Ausgestaltung der Fläche bleibt Detailplanungen im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 31

Die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung

festgesetzte Fläche ist - mit Ausnahme des als Feuchtbiotop dargestellten Teils - als einschürige Wiese bzw. Hochstaudenflur zu entwickeln. In Nähe zum Feuchtbiotop ist je 600 m² ein ståndorttypischer Laubbaum anzupflanzen (Aus-

Zur Sicherung des Wasserhaushalts werden folgende Maßnahmen

Im Plangebiet werden folgende besondere Schutz-, Pflege und Ent-

WHG vorbehalten (Ausgleichsmaßnahme A 1).

versiegelter Flächen 20 % nicht überschreiten.

einzuleiten (Ausgleichsmaßnahme A 4).

wicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:

gleichsmaßnahme A 2).

pflanzen (Baumarten s. Pkt. 3 Nr. 2 LF).

2 x v., 100 - 200 cm

Höhe 500 - 700 cm, Kronenbreite 200 - 300 cm

Niedrigwachsende Sträucher: 2 x v., 40 - 60 cm

Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie' (Esche)

sumweg, Tönningweg, Ellenbogen): Pyrus calleryana 'Chanticieer' (Stadtbirne) Private Wohnerschließung Westerlandstieg: Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)

Im Baugebiet 9 ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB eine

altengerecht, besondere Wohngrup-

- wendiger Garagengeschosse gem. § 21 a BauNVO nach der Anzahl der festgelegten Vollgeschosse sowie bei den ausgewiesenen Dach-
- Die zulässige Geschoßfläche errechnet sich ohne die Flächen not-
- Die in den Gebieten 3 und 4 ausgewiesenen Bodengeschosse dienen als Kellerersatzräume und sind nicht für Wohnzwecke zu nutzen. Sie werden nicht auf die Ge-
- Wohnnutzung in Dachgeschossen ist nur dort zulässig, wo dies im Plan durch den Buchstaben "D" gekennzeichnet ist.
- schließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
- Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschoßflächen die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ein-
- Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß BauNVO 1990)

- TEXT TEIL B

1.2

1.3

1.4

1.5

1.6

2

2.1

den.

1994

sen:

a)

b)

C)

d)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

1.

2.

1.

2.

2.2

2.3

a)

b)

a)

b)

gen:

aa)

bb)

cc)

a)

b)

1.

1.1

Im nördlichen Randbereich ist die Schutzzone in Nähe des angrenzenden naturnahen Eschenmischwaldes als natürlicher Waldmantel unter Erhalt des vorhandenen Kleingewässers zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahme A 3).

- Auf der privaten Grünfläche sind die vorhandenen Buchen zu 3. erhalten und nach Möglichkeit mit standorttypischen Gehölzen zu ergänzen.
- Festsetzungen aus den Gründen des Immissionsschutzes gem. § 9 3. Abs. 1 Nr. 24 letzter Satz und Abs. 6 BauGB

In der Planzeichnung sind auf der jeweiligen Gebäudeseite arabische Ziffern 1 - 4 angegeben. Sie stellen den jeweiligen Lärmpegelbereich gemäß folgender Tabelle dar. Darüber hinaus sind bei den Lärmpegelbereichen 3 + 4 schallgedämmte Lüftungsanlagen einzubauen. Die Mindestschalldämmung darf durch Lüftungseinrichtungen nicht verschiechtert werden.

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteia) len

Spalte	1	2	3	4	5
			Raumarten		
arbi- sche Ziffer siehe B-Plan	Lärm- pegel- bereich	"Maßgebl. Außen- Iärm- pegel"	Bettenräume in Kranken- anstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume <sup>1)</sup> und ähnliches
		dB	erf. R' <sub>W,res</sub> des Außenbauteils in dB		
1		bis 55	35	30	_
2	11	56 bis 60	35	30	30
3	HI	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. 1) 2)

## b) Anforderungen an die Fensterschalldämmung (Wohnungen)

erf. R <sub>WF</sub> (dB)	27	27	32	

Bei Einzelnachweisen, insbesondere bei Fensterflächenantei-

3.1

3.2

3.3

len < 60 %, können u.U. geringere Schalldämmungen ausreichen.

### maßgebl. Außen-Lärmpegel-Abstand Fahrbahn/ bereich Fenster lärmpegel

nach der DIN 4109 zu bemessen.

zu verwenden.

c)

a)

4.7

4.2

4.3

4.4

Fenster an Gebäudefronten über Tiefgarageneinfahrten

	s [m]	L [dB(A)]	
N/V	4 6 11	68 65 59	IV III II
		sind die Lärmpegelbereiche	für die jeweilige Nutzung

Mindestens ein Aufenthaltsraum pro Wohnung ist der lärmabgewandten Seite zuzuordnen.

Mindestbauhöhe von 5 m einzuhalten. Die Bebauung muß direkt an

Der Grenzwert bis zu 2 GE/m3 in nicht mehr als 3 % der Jah-

- Aus den Gründen des Schallschutzes ist im Baugebiet 9 (Versorgungsanlage BHKW) und Gebiet 10 (Vorhalteflächen) eine
- die Lärmschutzanlage anschließen. Die in der Planzeichnung dargestellten Isolinien bezeichnen die ge-3.4 mäß TÜV-Gutachten (Geruchsimmissionen durch das Gewürzwerk H. Laue) ermittelte 3 %ige bzw. 5 %ige Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle von 1  $\text{GE/m}^3$  in Prozent der Jahresstunden.
- resstunden ist einzuhalten. Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 92 LBO Schl.-H. 1994 in 4. Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB 4.0 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein roter Verblendstein
- Dachneigung, Dachform, Dachfarbe 4.1 Die begrünten Dächer in den Teilgebieten 1, 4, 5, 6 A und 7 sind als begrünte, geneigte Flachdächer bis 15° zulässig.
- 6) Die sonstigen Dächer in den Teilgebieten 1, 2, 3, 4, 5, 6 A, 6 B und 7 sind als Satteldach bis 25° zulässig. Sie sind mit einer roten Pfannendeckung auszubilden.
  - einer dunklen Pfannendeckung auszubilden. Ausnahmen zu Abs. a), b) und c) bilden die in der Planzeichd) nung dargestellten Zeltdächer.

Im Teilgebiet 8 sind in Anlehnung an den Bebauungsplan

Nr. 56 (Teilgebiet 16) ein geneigtes Satteldach bis 45° mit

Nebenfirstrichtungen (90° zur Hauptfirstrichtung) sind zugelassen. Die ausgewiesenen Boden- und Dachgeschosse sind in ihrer Gestaltung gegenüber den Vollgeschossen abzusetzen.

Die Staffelgeschosse sind im Gebäudeschnitt Planzeichnung (Teil A)

- dargestellt. Dabei sind Satteldächer, Pultdächer und Tonnendächer (mit Ausnahme der im Bebauungsplan dargestellten Zeltdächer) zulässig.
- 4.5 Zulässige Sockelhöhen In den Teilgebieten 4, 5, 6 A, 6 B und 7 ist die zulässige Sockelhöhe als Erdgeschoß-Fußbodenhöhe in m ü. NN festgelegt, damit das Oberflächenwasser der Hofbereiche im freien Verlauf in die zentrale Entwässerungsmulde abfließen kann. 4.6 Garagengeschosse und Tiefgaragen

reichbar sein müssen.

Sockelgeschosse mit einer dem Baukörper vorgelagerten Zone ausgewiesen. Die max. Sockelhöhe beträgt 0,9 m. Das sichtbare Sockelgeschoß ist mit denselben Verblendsteinen der Gebäudefassade zu verkleiden. Die Geländer sind nicht massiv auszubilden. Zulässig sind leichte Konstruktionen in Stahl, Holz mit Glas. b) In den Teilgebieten 1, 2 und 5 sind die Tiefgaragen mit

Im Teilgebiet 3 sind die notwendigen Garagengeschosse als

- mind. 0,8 m belebtem Boden zu überdecken und müssen sich der natürlichen Topographie anpassen. Im Bereich der Rampen sowie der Erdgeschoßterrassenzone kann eine ge-
- Die Zufahrtsrampen sind generell für alle Garagengschosse C) und Tiefgaragen vom Rampenfuß an gerechnet bis zu mind. 1/3 ihrer Länge zu überdachen.

Antennenanlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur

in Form von Gemeinschaftsantennen unter Dach zulässig. 4.8 Um die Benutzung des Fahrrads zu erleichtern, wird gem. § 92 LBO Abs. 1 festgesetzt, daß Abstellanlagen für Fahrräder stufenlos er-

ringere Bodendeckung zugelassen werden.

# ZEICHENERKLÄRUNG

	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
WA		
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
0,7	Geschoßflächenzahl  Grundflächenzahl	
0,4 III/IV	Zahl der Vollgeschosse	
III	Beispiele: ohne Dachausbau	
III+D	mit Dachausbau (Wohnen)	siehe Text Teil B Ziffer 1.1
IV+B	mit Dachausbau Boden, Kellerersatzräume	:.b. T T 1 D / 5
-· <del>-</del>	Höhe baulicher Anlagen in m über einen Bezugspunkt zwingend OK EG + 45,00 über NN	siehe Text Teil B 4.5
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
0	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Offene Bauweise	
9	Geschlossene Bauweise Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	
(4/4/F)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche	
F	Öffentliche Fahrradabstellanlage	
VBZ	Verkehrsberuhigte Zone	
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB
<b>*</b>	z. b. Einfahrt	. , 55000
•••	Öffentlicher Wanderweg  Fläche für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Zweckbestimmung:	3 3 Aus. 1 W. 12 baudb
ВНКШ	Blockheizkraftwerk	
	GRÜNFLÄCHEN	
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  Zweckbestimmung:	
7.0	Parkanlage (öffentlich bzw. privat)	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)  Wasserflächen	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT U. WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)	
	Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR	
	PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und	
	sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be- pflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Anpflanzen: Bäume	
0000	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen	§ 9 ABs. 1 Nr. 25 a BauGB
0 0 0 0	Bepflanzungen	Daddo
!	SONSTIGE PLANZEICHEN Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,	§ 9 Abs. 1 Nr. 4
L-1-1-	Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts- anlagen	und 22 BauGB
St	Zweckbestimmung: Stellplätze	
GST TGa	Gemeinschaftsstellplätze Tiefgaragen	
GTGa	Gemeinschaftstiefgaragen	
	Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	
VORHALTE - FLACHE	z.B. Erweiterungsfläche für den Nahverkehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen =====	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	('G' Gehrecht; 'L' Leitungsrecht)  Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von	
AAA	schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Lärmpegelbereich entsprechend Text Teil B Ziff 4a+b sowie 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
NAA.	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind Zweck: Waldschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB u. § 9 Abs.6 BauGB
WS)	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung	
	des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4, § 16 BauNVO
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER  Bestehende bauliche Anlagen	
	Bestehende Fiurstückgrenze	
10	Künftig fortfallende Fierstücksgrenze Flurstücksnummer	
<b>5</b>	Baugebietsnummer  Ausgleichsmaßnahme	
	Zweckbestimmung:	
	Feuchtbiotop A 1	
	Einschürige Wiese A 2	
	Waldmantel A 3  Entwässerungsmulde A 4	
THIT	Böschung	

Stellung baulicher Anlagen (Hauptfirstrichtung)

Zeltdach

Knickwall

Rampen

Offene Durchgänge

Geruchseinheit pro m<sup>3</sup> (Text Teil B Ziff, 3.4)

### **VERFAHRENSVERMERKE**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.2.90. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung am 10.8.90 erfolgt.

Die Teilung des Geltungsbereiches erfolgte durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom

Ahrensburg, den /3.8.90

(Boenert)

Bürgermeister

11/11.1996

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25.691 durchgeführt worden.

Ahrensburg, den 26.6.91

(Boenert) Bürgermeister JAMAN. 1996

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.10.92 / erstmals zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ahrensburg, den 21.10.92

(Boenert)

Bürgermeister



